

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

per E-Mail:
sarah.jungo@sif.admin.ch

Luzern, 20.04.2010 / Beschluss-Nr: 386

**Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel
(Börsendelikte und Marktmissbrauch): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemein:

Wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Art. 44c VE-BEHG, Zuständigkeit Bundesanwaltschaft und Bundesgerichte:

Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte begrüssen wir grundsätzlich. Wir schlagen jedoch vor, dass von einer Delegationsmöglichkeit an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden abgesehen wird. Vielmehr sollten die Bundesbehörden in denjenigen Fällen, wo die Bundeszuständigkeit vorgesehen ist, auch effektiv die Untersuchung führen und urteilen, da sonst die zentrale Verfolgung verwässert wird.

Art. 44a Abs. 2 VE-BEHG, erheblicher Vermögensvorteil als Voraussetzung für qualifizierter Insiderhandel:

Als problematisch erachten wir, dass in den Erläuterungen zu Art. 44a Abs. 2 VE-BEHG (S. 38) als Grenzwert des erheblichen Vermögensvorteils mindestens eine Summe im sechsstelligen Bereich angesehen wird. Ob ein erheblicher Vermögensvorteil und damit der qualifizierte Tatbestand beim Insiderhandel vorliegt, haben die Gerichte unabhängig im Einzelfall zu entscheiden.

Art. 33g VE-BEHG, bevorzugte Variante:

Bei der Ausdehnung des Verbots von für den Kapitalmarkt schädlichen marktmanipulatorischen Verhaltensweisen bevorzugen wir die Variante A, wonach sämtliche manipulatorischen echten Transaktionen für Nichtbeaufsichtigte verboten werden sollen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat